

Satzung

des Sportvereines



SV 1931 Hermersberg e.V.

ÄNDERUNGSHISTORIE:

Datum	Art der Änderung	Abnahme
04.03.2012	Neuordnung der gesamten Satzung	Auf der Jahreshauptversammlung am 04.03.2012
25.05.2018	Veränderung Kündigungsfristen	Auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2018
28.04.2019	Veränderung Aufgaben Hauptversammlung	Auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	Name, Sitz und Vereinsfarben	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Austritt	3
§ 4	Aufnahmegebühren und Beiträge:	5
§ 5	Verwaltung des Vereines	5
§ 6	Vorstand des Vereines	5
§ 7	Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes	6
§ 8	Vereinshauptausschuss	7
§ 9	Spielausschuss	7
§ 10	Finanzausschuss	8
§ 11	Sportheim- und Wirtschaftsausschuss	8
§ 12	Festausschuss	9
§ 13	Bauausschuss	9
§ 14	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	9
§ 15	Jugendausschuss	10
§ 16	Ernennung und Wahl von Vorstand und Vereinsausschüssen	10
§ 17	Mitgliederversammlung	11
§ 18	Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung	11
§ 19	Sitzungs-Protokoll	11
§ 20	Satzungsänderungen	12
§ 21	Ausschluss eines Mitgliedes	12
§ 22	Strafen	12
§ 23	Haftpflicht	12
§ 24	Auflösung des Vereins	12
§ 25	Erklärung	13

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- a) Der am 17. Mai 1949 in Hermersberg wieder gegründete Verein trägt den Namen Sportverein Hermersberg
- b) Sitz der Vereins ist Hermersberg
- c) Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb
- d) Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes im DFB
- e) Der Verein soll in das amtliche Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein pflegt die Ausführung sportlicher Leibesübungen, vornehmlich Fußball und Leichtathletik.

Politische, konfessionelle oder Standesunterschiede bleiben unberücksichtigt.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und dient ohne Absicht der Gewinnerzielung obengenannten Zwecken.

§ 3 Aufnahmebedingungen, Mitgliedschaft und Austritt

- a) Jeder Bürger kann dem Verein beitreten und auch freiwillig wieder ausscheiden. Im letzteren Fall müssen jedoch sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sein, außerdem der Beitrag für das laufende Quartaljahr entrichtet werden, bevor eine schriftlich zu erfolgende Abmeldung rechtskräftig wird. Ein Anrecht auf Vereinsvermögen erlischt dann ebenfalls. Jedem Beitritt muss eine ordentliche Anmeldung vorausgehen. Eine Aufnahme kann vom Vereinsvorstand unter Nennung triftiger Gründe abgelehnt werden.
In diesem Falle steht dem Bewerber die Berufung an den Vereinsausschuss binnen 14 Tagen zu.
Die Mitgliedschaft kann zum Quartalsende gekündigt werden; und zwar in schriftlicher Form. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Personen, die ohne zwingende Gründe ausscheiden, können höchstens nach einer von der Vorstandschaft jeweils festzulegenden Wartezeit wieder beitreten.
- c) Mitglieder über 18 Jahre zählen als ordentliche Mitglieder und sind stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben jedoch das Recht ordentlicher Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren werden als Jugendliche geführt und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Bei ihrem Eintritt ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- d) Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern hat besondere Verdienste um den Sport oder Verein, sowie langjährige Mitgliedschaft zur Voraussetzung. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft setzt das vollendete 65. Lebensjahr voraus. Zusätzlich muss das Mitglied 25 Jahre im Verein aktiv gewesen sein.

Unter aktiver Tätigkeit ist aktives Spielen (in den aktiven Mannschaften) und/oder das Begleiten eines Amtes, in das das Mitglied von der Generalversammlung gewählt wurde, zu verstehen. Auch ehrenamtliche Trainertätigkeit z.B. im Jugendbereich gilt als für den Verein aktive Zeit.

Die Verleihung der Vereinsehrennadel (Bronze, Silber, Gold) wird für besondere Verdienste bzw. langjährige Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Gesamtvorstandschafft verliehen.

Die Verleihung der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel setzt voraus, dass der Empfänger bereits im Besitz derselben in Bronze bzw. Silber ist.

Als besondere Verdienste sind die zuvor erläuterten aktiven Tätigkeiten zu sehen:

10 Jahre = Bronze

15 Jahre = Silber

25 Jahre = Gold

Als langjährige Mitgliedschaft zählen:

15 Jahre = Bronze

20 Jahre = Silber

30 Jahre = Gold

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Todesfälle:

Bei Todesfällen werden nur folgende Personen durch den SVH offiziell am Grab geehrt (z.B. durch Kranzniederlegung):

1. Personen, die Vorstand des SVH waren (erster, zweiter oder dritter)
2. Ehrenmitglieder
3. Zum Zeitpunkt des Todesfalles für den Verein aktive Mitglieder

§ 4 Aufnahmegebühren und Beiträge:

Aufnahmegebühren und Beiträge werden jeweils der wirtschaftlichen Lage und den Empfehlungen der Sportverbände angeglichen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Eintritt ist der Beitrag für den laufenden Monat zu entrichten, bei Austritt, der für das laufende Quartal. Mitglieder, die unverschuldet in Notlage geraten sind, können nach Beschluss des Vereinsausschusses für diesen Zeitraum freigestellt werden.

§ 5 Verwaltung des Vereines

Den Verein verwalten:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinshauptausschuss
3. Der Spielausschuss
4. Der Sportheim- und Wirtschaftsausschuss
5. Der Finanzausschuss
6. Der Festausschuss
7. Der Bauausschuss
8. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
9. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand des Vereines

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für den gesamten Vereinsbetrieb und die wirtschaftlichen Anforderungen sowie die Durchführung der Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit dies nicht durch die Satzungen dem Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Kassenverwalter

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, seinen Nachfolger in die Amtsgeschäfte einzuweisen.

Der Ehrenvorsitzende kann den Vorstandssitzungen beiwohnen und mitberaten.

§ 7 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Dem 1. Vorsitzenden stehen zu:

- a) Den Verein, die Sitzungen und Versammlungen zu leiten
- b) Den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- c) Im Auftrag des Vorstandes und des Vereinsausschusses für den Verein verpflichtete Erklärungen abzugeben
- d) Die Tätigkeiten der Vereinsfunktionäre zu überwachen
- e) Die vom Vereinskassierer zu zahlenden Rechnungen aus dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss eingegangenen Verpflichtungen zu genehmigen und
- f) Das Recht auf Einspruch gegen Anordnungen und Beschlüsse, deren Maßnahmen den Interessen des Vereines und den Anordnungen entgegenstehen

Dem 2. Vorsitzenden stehen zu:

- a) Den 1. Vorsitzenden in dessen Auftrag zu unterstützen und zu entlasten und den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Innenverhältnis zu vertreten
- b) Die Unterrichtung in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden
- c) Er ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis jedoch nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für den 3. Vorsitzenden gilt das gleiche wie beim 2. Vorsitzenden, im Innenverhältnis, wenn der 1. Und 2. Vorsitzende verhindert sind.

Jeder der 3 Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Schriftführer obliegt:

- a) Die Erledigung der schriftlichen Arbeiten
- b) Die Führung der Protokolle in Versammlungen und Sitzungen

Dem Kassenverwalter obliegt:

- a) Die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und etwaige Bankverbindungen
- b) Die Zahlung genehmigter Rechnungen und Ausgaben
- c) Die Rechnungslegung und den Kassenabschluss sowie deren Vorlage dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung
- d) Die Überwachung der Finanzen aus Mitgliedsbeiträgen und Veranstaltungen

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

§ 8 Vereinshauptausschuss

Ihm gehören an der Vorstand, 7 von der Jahreshauptversammlung gewählte Mitglieder, der ebenso gewählte stellvertretende Kassenverwalter, der Jugendleiter, die Vorsitzenden der einzelnen Fachausschüsse und etwaige Abteilungsleiter. Die Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder kann durch die Jahreshauptversammlung entsprechend des Mitgliederstandes geändert werden. Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die nächste der beiden durch die Jahreshauptversammlung ernannten Ersatzpersonen nach.

Die dem Vereinshauptausschuss angehörenden Mitglieder müssen älter als 18 Jahre sein. Ein Ausschussmitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, d.h. 6 von 12 Pflichtsitzungen im Jahr fehlt, kann vom Vorstand seines Amtes enthoben werden.

Der Vereinshauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

Dem Vereinshauptausschuss obliegt:

- 1) Abschluss von Ausgabenverpflichtungen oder –verträgen über 100 Euro vierteljährlich im Innenverhältnis
- 2) Festsetzung von Gebühren, Preisen und Veranstaltungen
- 3) Anlegen eventuellen Vereinsvermögens
- 4) Abschluss der Jahresrechnung und
- 5) Berufungsentscheidung bei Beschwerden und Ausschluss
- 6) Kontrolle und Bestätigung der Beschlüsse der Fachausschüsse

§ 9 Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden, den Spielleitern der aktiven Mannschaften und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Spielausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Koordination des aktiven Spielbetriebes.
- b) Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Vorstand, Trainer und Spieler zu sein
- c) Integration der aktiven Mannschaften in das Vereinsleben voranzutreiben

Der Spielausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Spielausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 10 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem Kassenverwalter, dem stellvertretenden Kassenverwalter und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Finanzausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanung
- b) Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kassenbücher und Bankverbindungen

Der Finanzausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Finanzausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 11 Sportheim- und Wirtschaftsausschuss

Der Sportheim- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem 3. Vorsitzenden und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Sportheim- und Wirtschaftsausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Instandhaltung der Wirtschaftsräume und deren Einrichtungen
- b) Die Wirtschaftsführung oder Verpachtung der Gaststätte optimal und nach kaufmännischen Gesichtspunkten
- c) Festlegung der Verkaufspreise
- d) Koordination des Außenverkaufs

Der Sportheim- und Wirtschaftsausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Sportheim- und Wirtschaftsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 12 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Festausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Planung und Koordination der Festaktivitäten
- b) Die Planung und Koordination von Vereinsfeiern und Vereinsausflügen
- c) Festlegung der Verkaufspreise bei Festaktivitäten

Der Festausschuss bestimmt in seiner Konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Festausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 13 Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus dem 3. Vorsitzenden und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Bauausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Planung und Koordination von Bauprojekten
- b) Die Instandhaltung der Gebäude und Anlagen des Vereins
- c) Die Planung und Koordination von Arbeitseinsätzen

Der Bauausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Bauausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 14 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Schriftführer und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinsarbeit
- b) Der Ausbau des Sponsorings
- c) Pflege des vereinseigenen Internetauftritts

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 15 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung turnusgemäß gewählten Personen. Der Jugendausschuss muss aus mindestens 3 Personen bestehen.

Ihm obliegt:

- a) Die Koordination des Jugendspielbetriebs und der Jugendspielgemeinschaften
- b) Die Integration der Jugendspieler und deren Eltern in das Vereinsleben zu fördern

Der Jugendausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

Der Ausschuss trifft sich regelmäßig, im Allgemeinen einmal monatlich.

§ 16 Ernennung und Wahl von Vorstand und Vereinsausschüssen

Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser Versammlung bleibt es überlassen, den bisherigen Vorstand erneut zu bestätigen oder Neuwahlen durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes können jedoch, wenn sie ihren Rücktritt nicht anmelden, nur durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mittels Misstrauensantrages, dem die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, abgelöst werden. In diesem Falle leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter die Neuwahlen, wogegen anderenfalls die Wahlen vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag auch vom 2. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall auch vom 3. Vorsitzenden, geleitet werden.

Bei Verhinderung der drei Vorsitzenden eröffnet das älteste Mitglied des Vereinsausschusses die Versammlung.

Bei Wahlen ernennt der Versammlungsleiter Protokollführer und Stimmenzähler. Die Abstimmung erfolgt durch ein vereinbartes Zeichen (Handzeichen, Stimmkarte) sofern nicht die einfache Mehrheit der Anwesenden eine schriftliche und geheime Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 17 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung

- a) Diese Versammlung findet alljährlich innerhalb des 4. Quartals des Kalenderjahres statt und ist mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.

Sie wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben bekanntgegeben. Sie muss 2 Wochen vor dem Termin erfolgt sein.

- b) Ihr sind ausschließlich vorbehalten:
 1. Jahresbericht der Vereinsführung
 2. Kassenbericht und Kassenführung
 3. Entlastung der Vereinsführung
 4. Neuwahlen der Vorstandschaft und der Vereinsausschüsse
 5. Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung
 6. Eventuelle Satzungsänderungen

§ 19 Sitzungs-Protokoll

Bei allen Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses der Vereinsausschüsse besteht Protokollpflicht. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Sitzungsprotokoll des Hauptausschusses ist vom Schriftführer zu erstellen.

In den Fachausschüssen wird das Protokoll vom Ausschussvorsitzenden angefertigt, gemeinsam mit einem Fachausschussmitglied unterschrieben, und dem Schriftführer in Kopie weitergeleitet. Das Führen eines fortlaufenden Ergebnisprotokolls in allen Vereinsausschüssen soll angestrebt werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn

- a) Mehrmaliges anstandswidriges Verhalten gegenüber dem Vorstand
- b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- c) Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes und
- d) Vereinsschädigendes Verhalten

vorliegt.

Strafen müssen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

Berufung hat unter Angaben der Gründe innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen.

Eine Entscheidung fällt der Vereinshauptausschuss in seiner nächsten Sitzung unter Hinzuziehung von 3 Ehrenmitgliedern.

§ 22 Strafen

Vergehen werden je nach Art und Sachlage mit Verweis, Disqualifikation oder Geldstrafe geahndet. Ein Ausschluss wurde schon in § 21 behandelt.

§ 23 Haftpflicht

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder oder Außenstehende im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im oder für den Verein zuziehen.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Auflösung muss erfolgen, wenn der Verein weniger als 10 (zehn) Mitglieder umfasst.

Nach Auflösung des Vereines geht das gesamte Vermögen in Eigentum und Verwendung der Gemeinde über, mit der Auflage, dass der Gesamtbetrag am Bar-

und Bankguthaben sowie aus dem Erlös von Anlagen nach einer Sperrfrist von 5 Jahren, gerechnet ab Datum der Auflösung, zweckgebunden in Anwendungen für den Schulsport und in Zuwendung für ortsansässige Sport treibende Vereine angelegt wird. Im Falle einer Eingemeindung oder Verwaltungszusammenlegung wird nicht die Großgemeinde, sondern nur der Ortsteil Hermersberg, Eigentümer des Vermögens. Innerhalb der Sperrfrist verwaltet die Gemeindeverwaltung lediglich das zurückbleibende Vermögen unter Anrechnung der Verwaltungsgebühren. Gründet sich der Sportverein Hermersberg innerhalb dieser Frist von 5 Jahren wieder neu, übernimmt er das verbliebene Vermögen als Anfangskapital.

§ 25 Erklärung

Der Sportverein 1931 Hermersberg (e.V.) mit Sitz in Hermersberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist in § 2 der Satzung dargelegt. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Hermersberg zu. Näheres hierzu ist in § 24 der Satzung zu entnehmen.

Hermersberg, den 25.05.2018

1. Vorsitzender
(Ulli Könnel)

Schriftführer
(Kerstin Reese)